

# Satzung



## Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.

Verein  
für das Historische Museum  
und das Archäologische Museum  
Gegründet 1877



## **Satzung**

der Historisch-Archäologischen Gesellschaft Frankfurt am Main e. V.

### **Präambel**

Die Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e. V. ist am 28. Januar 1877 unter dem Namen „Verein für das Historische Museum“ in Frankfurt am Main gegründet und am 26. April 1913 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden (VR 6576).

Sie wurde durch das Finanzamt Frankfurt am Main-III als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. November 1993 und zuletzt gemäß dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2020 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 29. Mai 2013. Sie wurde am 4. Mai 2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

### **§ 1**

#### **Name**

Der Verein führt den Namen Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.

### **§ 2**

#### **Sitz**

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein – als Förderverein – verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke; seine Aufgabe ist, das Historische Museum und das Archäologische Museum der Stadt Frankfurt am Main – unbeschadet späterer Namensänderungen dieser beiden Museen – ideell und materiell zu unterstützen, die vorhandenen Sammlungen zu erhalten, sie zu vermehren und durch wissenschaftliche Forschung für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen und dadurch die Volksbildung zu fördern.

2. Dies soll erreicht werden durch:
  - a) den Erwerb geeigneter Gegenstände aus dem gesamten Gebiet der Kultur und Kunst, vor allem – wenn auch nicht ausschließlich – aus dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main und ihrer Umgebung;
  - b) die Vergabe von Zuschüssen an die geförderten Museen zur Durchführung von Ausstellungen und anderen Unternehmungen der Museen, wie Restaurierungen, Ausgrabungen o. ä.;
  - c) die Finanzierung von Museumsankäufen, Katalogen, Replikaten o. ä.;
  - d) die Veranstaltung von allgemein zugänglichen Vorträgen und Vorführungen aus Wissensgebieten, die Gegenstand der Sammeltätigkeit der beiden Museen sind;
  - e) die Veranstaltung von allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Führungen und Exkursionen zu Kulturstätten, die mit den Sammlungsgebieten der beiden Museen in Zusammenhang stehen;
  - f) die Herausgabe, Anregung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die geeignet sind, Kenntnis und Verständnis von Sammlungsteilen der geförderten Museen zu erweitern.
3. Die vom Verein erworbenen Gegenstände sind dem Historischen Museum bzw. dem Archäologischen Museum der Stadt Frankfurt am Main zur Aufbewahrung und Ausstellung zu übergeben. Sie bleiben in der Regel Eigentum des Vereins, was bei der Ausstellung gut sichtbar kenntlich zu machen ist.

## **§ 5**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, dass es nur im Interesse des Historischen Museums und des Archäologischen Museums verwendet werden darf, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufhebung;
  - b) durch Kündigung, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen muss; sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden;
  - c) durch Ausschließung, die erfolgen kann wenn,
    - aa ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags für zwei aufeinander folgende Jahre trotz Mahnung im Rückstand ist;
    - bb ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt.

## **§ 7**

### **Freundeskreise**

1. Der Verein hat zur Förderung seiner Unterstützung der in § 4 Abs.1 genannten Museen Freundeskreise für die einzelnen Museen gebildet:
  - a) für das Historische Museum Frankfurt
  - b) für das Archäologische Museum Frankfurt
2. Mit ihrer Beitrittserklärung wählen die Mitglieder gemäß ihrem speziellen Interesse ihre Zugehörigkeit zu einem oder beiden Freundeskreisen. Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende ihre Zugehörigkeit zu Freundeskreisen erklären oder verändern.
3. Jeder Freundeskreis wählt in seiner Mitgliederversammlung aus seiner Mitte eine\*n Freundeskreisleiter\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Diese zwei bilden zusammen mit der/dem Direktor\*in des jeweiligen Museums die Freundeskreisleitung. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer\*innen ohne Stimmrecht gewählt werden.
4. Die Wahlperiode beträgt jeweils drei Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds wird ein Ersatzmitglied vom Vorstand für die restliche Amtszeit als kooptierendes Mitglied bestimmt. Die Mitglieder der Freundeskreisleitung bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Der Vorstand des Vereins gibt jedem Freundeskreis eine Geschäftsordnung, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden kann.

6. Jede Freundeskreisleitung führt ihren Freundeskreis als nur organisatorisch selbständige Abteilung und berücksichtigt dabei die übergeordneten Belange des Vereins. Die Vereinsarbeit in Bezug auf das jeweilige Museum findet über die Freundeskreise statt. Die Freundeskreisleitungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit.
7. Vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen Versammlungen der Mitglieder der Freundeskreise stattfinden, soweit dies nach Ermessen der Freundeskreisleitung im jeweiligen Einzelfall sinnvoll ist. Die Einberufung erfolgt durch die Freundeskreisleitung in Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden und soll gegebenenfalls zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 oder § 13 erfolgen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Für Mitglieder, die den Verein besonders unterstützen möchten (Fördermitglieder), werden erhöhte Mitgliedsbeiträge bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres zu entrichten.
3. In begründeten Fällen, z.B. für Rentner\*innen, Schüler\*innen oder Studierende, kann der Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewähren.
4. Die den Mitgliedern nach erfolgter Beitragszahlung auszustellenden Mitgliedsausweise berechtigen zum freien oder ermäßigten Eintritt in das Historische Museum und das Archäologische Museum, es sei denn, dass es sich um Sonderveranstaltungen handelt.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.
  - a) Sieben Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zwei dieser Mitglieder sollen die Freundeskreisleiter\*innen sein. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Neuwahl nur bis zum Ende der Amtszeit des Gesamtvorstands.
  - b) Die Direktoren\*innen des Historischen Museums und des Archäologischen Museums sind geborene Mitglieder des Vorstands, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
  - a) einem/einer 1. Vorsitzenden,
  - b) als dessen/deren Stellvertreter\*in einem/einer 2. Vorsitzenden,
  - c) einem/einer Schatzmeister\*in und
  - d) einem/einer Schriftführer\*in.
3. Der Vorstand bestimmt die Vereinsarbeit sowie die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er wird in Wahrnehmung seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips tätig, soweit die Ziele der möglichen Maßnahmen nicht von den Freundeskreisen gemäß § 7 Abs. 6 verwirklicht werden.
4. Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende\*n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende\*n, in Textform (insbesondere per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann in Textform unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Vorstandsmitglieder können auf die Einhaltung dieser Form- und Fristanforderungen einstimmig verzichten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine\*r der beiden Vorsitzenden und mindestens vier der übrigen Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz zulässig. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe seiner Mitglieder fassen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
6. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, jedoch werden nachgewiesene notwendige Aufwendungen auf Antrag erstattet.

## **§ 11**

### **Vertretung des Vereins**

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die 1. und 2. Vorsitzende\*n, sowie den/die Schatzmeister\*in und den Schriftführer\*in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.

## **§ 12**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres, hat der/die 1. Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme
    - des Geschäftsberichts des/der 1. Vorsitzenden,
    - des Kassenberichts des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und
    - des Berichts des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - d) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund,
  - e) die Wahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin,
  - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Aufnahme von Darlehen,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - j) sonstige Fälle, in denen nach zwingender gesetzlicher Regelung eine Beschlussfassung erforderlich ist.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der/die 1. Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- a) der Vorstand oder eine Freundeskreisleitung mit Mehrheit die Einberufung beschlossen hat oder
- b) mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung beantragt haben.



## **§ 14**

### **Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen**

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Abhaltung der Versammlung bestimmten Termin in Textform (insbesondere per E-Mail) zu erfolgen, wobei der Tag der Einberufung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.
2. Jedes Mitglied kann in Textform unter Angabe von Grund und Zweck verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte angekündigt werden, soweit ihre Ankündigung gegenüber dem Vorstand noch mindestens sieben Tage vor der Versammlung erfolgt, wobei der Tag der Ankündigung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.
3. Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht statthaft.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Wahl mehrerer Kandidat\*innen wird der Stimmzettel so gestaltet, dass die Kandidat\*innen in einem Wahlgang gewählt werden können (Listenwahl), es sei denn, dass ein Mitglied eine Einzelwahl verlangt.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis zwingend vorgeschrieben ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt; gezählt werden ausschließlich die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem mit der Protokollführung beauftragten Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann sodann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fassen. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

## Impressum

### **Historisch-Archäologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.**

Verein für das Historische Museum und das Archäologische Museum

Freundeskreise: Freunde & Förderer des Historischen Museums Frankfurt  
Freunde des Archäologischen Museums Frankfurt

Postanschrift: c/o Historisches Museum Frankfurt  
Saalhof 1  
60311 Frankfurt am Main

Internet: [hag-frankfurt.de](http://hag-frankfurt.de)  
[freunde-hmf.de](http://freunde-hmf.de)  
[freunde-amf.de](http://freunde-amf.de)

E-Mail: [info@hag-frankfurt.de](mailto:info@hag-frankfurt.de)  
[info@freunde-hmf.de](mailto:info@freunde-hmf.de)  
[info@freunde-amf.de](mailto:info@freunde-amf.de)

Bankverbindung: IBAN: DE36 5005 0201 0000 3266 74  
SWIFT-BIC: HELADEF1822, Frankfurter Sparkasse

---

Juli 2021



